



HRK INVEST

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter als Umbrella-Fonds (*Fonds commun de placement à compartiments multiples*) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement

Stand: 16. April 2026

INHALT

Verwaltungsgesellschaft	3
Der Fonds	5
Die Verwaltung des Fonds	5
Die Verwahrstelle	6
Die Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle	10
Die Rechtsstellung der Anteilinhaber	10
Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	11
Portfolioverwalter	11
Anteile	12
Die Ausgabe von Anteilen	12
Die Anteilwertberechnung	12
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	13
Allgemeine Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	14
Liquiditätsmanagement	14
Ausschüttungen und sonstige Zahlungen	17
Geschäftsjahr, Berichterstattung und Fondswährung	18
Veröffentlichungen und Ansprechpartner	18
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	19
Verhinderung von Geldwäsche	19
Kosten	21
Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	22
Risikohinweise	25
Allgemeine Risiken	26
Risikomanagement	38
Verwaltungsreglement	41
HRK INVEST – VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS G	68
HRK INVEST – VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS H	76
HRK INVEST – VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS J	84

VERKAUFSPROSPEKT

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement in ihrer jeweils aktuellen Fassung, das PRIIPs-Basisinformationsblatt (ein Basisinformationsblatt für packaged retail and insurance-based investment products (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) – „Basisinformationsblatt“), sowie bei allen Zahlstellen erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Eigenkapital per 31. Dezember 2024: EUR 4.485.232

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:
Martin Stürner
Mitglied des Vorstands
PEH Wertpapier AG, Frankfurt am Main

Mitglieder:
Thomas Amend
Geschäftsführer
Trivium S.A., Grevenmacher

Dr. Burkhard Wittek
Geschäftsführer
Forum Family Office GmbH, München

Constanze Hintze
Geschäftsführerin Svea Kuschel + Kolleginnen Finanzdienstleistungen für Frauen GmbH, München

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:
Stefan Schneider

Mitglieder:
Pierre Girardet

Armin Clemens

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg

Verwahrstelle

Banque de Luxembourg S.A.
14, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

**Zentralverwaltung / Register und
Transferstelle**

Navaxx S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Portfolioverwalter

HRK LUNIS AG
Friedrichstraße 31
60323 Frankfurt am Main

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg

Banque de Luxembourg S.A.
14, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds „HRK INVEST“ ist ein nach luxemburger Recht als Umbrella-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines *fonds commun de placement à compartiments multiples* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil II des luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegt, in einen nach Teil I des luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) umgewandelt und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Die Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird von der Axxion S.A. verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Grevenmacher. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations vom 15. Juni 2001 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt, wo die Verwaltungsgesellschaft unter Registernummer B-82112 eingetragen ist. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 24. Januar 2020 in Kraft. Die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg wurde am 18. Februar 2020 auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) veröffentlicht.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und/oder Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie luxemburgischen und/oder ausländischen alternativen Investmentfonds.

Neben den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch weitere Fonds. Eine Liste dieser Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Vergütungspolitik und -praxis implementiert und wendet diese an.

Sie ist mit dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement/Satzungen der von ihr verwalteten Fonds vereinbar sind. Ferner unterstützt diese die Verwaltungsgesellschaft dabei, pflichtgemäß und im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist vereinbar mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und steht im Einklang mit den Zielen, den Werten, der Geschäftsstrategie, den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger.

Die Vergütungspolitik und -praxis kommt zur Anwendung bei allen Mitarbeitern, einschließlich der Organe der Verwaltungsgesellschaft und Risikoträger und umfasst sowohl feste als auch variable Bestandteile.

Für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Axxion S.A. und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben („Risk Taker“) gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Mitarbeiter identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf Risiko und Geschäftspolitik der Axxion S.A. ausüben können. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, die der Haltedauer, die

den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die langfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abgestellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Einmal jährlich wird die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung geprüft.

Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zu einander. Die Höhe der variablen Vergütung der Mitarbeiter wird unter Berücksichtigung des Gesamtgehaltsgefüges der Verwaltungsgesellschaft bestimmt durch die individuelle Berufserfahrung, die individuelle Verantwortung innerhalb der Verwaltungsgesellschaft sowie eine Leistungsbewertung, die vom jeweiligen Vorgesetzten erstellt wird.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft mit einer Erläuterung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, die Identität der für die Zuteilung der variablen und festen Bestandteile der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/202001_Verguetungsgrundsaeetze_Axxion_S.A..pdf) eingesehen werden. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle

Gemäß eines Verwahrstellenvertrages zwischen der Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt und der BANQUE DE LUXEMBOURG, wurde die BANQUE DE LUXEMBOURG als Verwahrstelle des Fonds („Verwahrstelle“) ernannt für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) die Überwachung der flüssigen Mittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) jegliche andere von Zeit zu Zeit vereinbarten und im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut, dessen Satzungssitz sich am 14, boulevard Royal, in L-2449 Luxembourg befindet und welches im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Vermögens des Fonds betraut. Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 22.5 (a) der abgeänderten Richtlinie 2009/65/EG in Verwahrung genommen werden können („verwahrten Vermögenswerte“), können entweder direkt von der Verwahrstelle gehalten werden oder, soweit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften dies zulassen, von anderen Kreditinstituten oder Finanzintermediären, die als ihr Korrespondent, Unterverwahrer, Nominee, Bevollmächtigter oder Beauftragter handeln. Die Verwahrstelle stellt ebenfalls sicher, dass die Barmittelströme (cash flows) des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle muss außerdem

- (i) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- (iii) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder das Verwaltungsreglement;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags überträgt die Verwahrstelle die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte des Fonds an einen oder mehrere von der Verwahrstelle ernannte(n) Drittverwahrer.

Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung der beauftragten Drittverwahrer mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen, um sicherzustellen, dass jeder beauftragte Drittverwahrer die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds in ihrer Verwahrung an beauftragte Drittverwahrer übertragen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, außer wenn der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt, sicherstellen, dass, wenn das Gesetz eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente des Fonds von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und in diesem Drittland keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Aufsicht unterliegt und (i) die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen, (ii) die Anleger des Fonds, vor Tätigkeit ihrer Anlage, ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet werden. Es obliegt der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft die unter (ii) genannte Bedingung zu erfüllen, wobei die Verwahrstelle das Recht hat, betroffene Finanzinstrumente nicht in Verwahrung zu nehmen bis zum ordentlichen Erhalt sowohl

der unter (i) angegebenen Anweisung als auch der schriftlichen Bestätigung von Seiten der Verwaltungsgesellschaft dass die unter (ii) genannte Bedingung ordnungsgemäß erfüllt ist.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle des Fonds ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger des Fonds.

Als Bank mit diversifizierten Dienstleistungen kann die Verwahrstelle des Fonds direkt oder indirekt, durch mit der Verwahrstelle verbundene oder unverbundene Parteien, zusätzlich zu den Verwahrstellendienstleistungen eine breite Palette an Bankdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verknüpfungen zwischen der Verwahrstelle und den Hauptdienstleistungsanbietern des Fonds kann zu potenziellen Interessenkonflikten bezüglich der Aufgaben und Pflichten gegenüber des Fonds führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Situationen entstehen (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, zu der die Verwahrstelle gehört).

- Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds an eine Reihe von Drittverwahrern.
- Die Verwahrstelle kann über die Verwahrstellendienstleistungen hinaus zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten als Kontrahent des Fonds auftreten.

Die folgenden Umstände sollen das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten verringern, die möglicherweise in den oben genannten Situationen entstehen können.

Das Auswahlverfahren und der Überwachungsprozess von Drittverwahrern werden gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gehandhabt und sind in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente des Fonds hinausgehen und die die Anwendung des Auswahlverfahrens und des Überwachungsprozesses der Verwahrstelle beeinflussen könnten. Das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden weiter dadurch verringert, dass, außer hinsichtlich einer bestimmten Klasse von Finanzinstrumenten, keiner der Drittverwahrer, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung der Finanzinstrumente des Fonds beauftragt hat, Teil der CM-CIC Gruppe ist. Es besteht eine Ausnahme für Anteile, die von dem Fonds in französischen Investmentfonds gehalten werden, wobei aus operativen Überlegungen der Handel von der französischen Banque Fédérative du Crédit Mutuel („BFCM“) als spezialisiertem Intermediär abgewickelt wird und an den auch die Verwahrung übertragen wird. Die BFCM ist ein Mitglied der CM-CIC Gruppe. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die BFCM ihre eigenen Mitarbeiter gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und unter Berücksichtigung ihres eigenen Kontrollrahmens ein.

Zusätzliche von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachte Bankdienstleistungen werden unter Einhaltung der betreffenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen und Verhaltensregeln (einschließlich Strategien zur bestmöglichen Ausführung) erbracht, und die Erbringung dieser zusätzlichen Bankdienstleistungen und die Erfüllung der Verwahrungsaufgaben sind funktional und hierarchisch voneinander getrennt.

Tritt trotz der vorgenannten Umstände ein Interessenkonflikt auf Ebene der Verwahrstelle auf, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten beachten und entsprechend handeln. Kann trotz aller getroffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko erheblicher und nachteiliger Auswirkungen auf den Fonds und die Anleger des Fonds birgt, von der Verwahrstelle unter Beachtung ihrer im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gelöst werden, informiert die Verwahrstelle den Fonds, der geeignete Maßnahmen einleitet.

Da sich die Finanzlandschaft und der Organisationsaufbau des Fonds mit der Zeit verändern können, können sich auch die Art und der Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände verändern, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle möglicherweise entstehen.

Unterliegt der Organisationsaufbau des Fonds oder der Umfang der von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachten Dienstleistungen einer erheblichen Veränderung, wird diese Veränderung dem internen Zulassungsausschuss der Verwahrstelle zur Beurteilung und Zustimmung vorgelegt. Der interne Zulassungsausschuss der Verwahrstelle wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Veränderung auf die Art und den Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds beurteilen und geeignete Abhilfemaßnahmen festlegen.

Anleger des Fonds können sich am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle an die Verwahrstelle wenden, um Informationen bezüglich einer möglichen Aktualisierung der vorstehend aufgelisteten Grundsätze zu erhalten.

Verschiedenes

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mindestens drei (3) Monate im Voraus schriftlich kündigen (oder früher im Fall von gewissen Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, einschließlich der Insolvenz einer Partei des Verwahrstellenvertrags). Ab dem Kündigungsdatum wird die Verwahrstelle nicht länger als die Verwahrstelle des Fonds gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln und wird deshalb keine der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten mehr haben, noch in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach dem Kündigungsdatum ausführen muss, dem vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Haftungsregime unterliegen.

Aktuelle Informationen über die Liste der beauftragten Dritten werden den Anlegern auf <https://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/bl/rechtliche-hinweise> zur Verfügung gestellt.

Als Verwahrstelle wird BANQUE DE LUXEMBOURG alle im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in den anwendbaren regulatorischen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten und Aufgaben erfüllen.

Die Verwahrstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse und hat keine Beratungspflichten betreffend der Organisation und Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister des Fonds und ist nicht verantwortlich für die Erstellung und den Inhalt des Verkaufsprospekts und übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen im Verkaufsprospekt und die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.

Die Anleger werden eingeladen den Verwahrstellenvertrag zu konsultieren um ein

besseres Verständnis der Einschränkungen der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle zu bekommen.

Die Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit. Diese ist gemäß CSSF-Rundschreiben 22/811, in der jeweils aktuellen Fassung, in drei Hauptfunktionen aufgeteilt: (1) Tätigkeit als Registerstelle (Registerfunktion), (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung (Fondsbuchhaltungsfunktion) sowie (3) Kundenkommunikation (Kundenkommunikationsfunktion). Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeit als Registerstelle ("Register- und Transferstelle"), die Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung ("Zentralverwaltung") sowie die Kundenkommunikation an die Navaxx S.A., Luxemburg, eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, ausgelagert. Die Korrespondenz und der Versand von Angebotsunterlagen, Finanzberichten und anderen regulatorisch erforderlichen Dokumenten an die Anleger erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die Rechtsstellung der Anteilinhaber

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten angelegt. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Vermögen der einzelnen Teilfonds, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilinhaber sind an dem Vermögen der einzelnen Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilzertifikate repräsentiert, die auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in ihrem eigenen Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Im Falle eines Fehlers der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften oder anderer Fehler auf Ebene des OGA(W) kann die Zahlung von Entschädigungen an die Investoren beeinträchtigt sein, wenn die Anteile über eine Zwischenstelle gezeichnet wurden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds anzubieten, die ihr Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und Anlagebeschränkungen anlegen. Die Teilfonds können sich hinsichtlich ihrer Anlagepolitik, ihrer Laufzeit, ihrer Bewertungshäufigkeit, ihrer Teilfondswährung oder anderer Kriterien unterscheiden.

Das Verwaltungsreglement trifft einheitliche Regelungen für alle Teilfonds. In den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt werden Regelungen zu den einzelnen Teilfonds getroffen, die die Charakteristika der spezifischen Anlagepolitik und der Kosten des jeweiligen Teilfonds betreffen.

Es werden derzeit Anteile der folgenden Teilfonds angeboten:

HRK INVEST – VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS G
(im folgenden „VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS G“ genannt)

HRK INVEST – VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS H
(im folgenden „VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS H“ genannt)

HRK INVEST – VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS J
(im folgenden „VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS J“ genannt)

Werden weitere Teilfonds hinzugefügt, wird der Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt.

Die einzelnen Teilfonds können segmentiert werden.

Portfolioverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat HRK LUNIS AG als Portfolioverwalter ernannt.

Der Portfolioverwalter verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht. Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gemäß der im Anhang des jeweiligen Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Grundsätze. Der Portfolioverwalter ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Portfolioverwalter. Der Portfolioverwalter darf nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft und auf eigene Kosten seine Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt angepasst. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Portfolioverwalter ist zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Anteile

Anteile („Fondsanteile“ oder „Anteile“) sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilinhaber an den anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Auflegung von Anteilklassen beschließen. Die Zeichnungen aller Anteilklassen eines Teilfonds werden zusammen im Einklang mit der Anlagepolitik angelegt. Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse wird getrennt berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale einer Anteilklasse werden im jeweiligen Anhang beschrieben.

Die Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die jeweilige depotführende Stelle des Investors oder den Vertriebsstellen erworben werden. Die Vertriebsstellen sind zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Sofern Anteile eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies in dem Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile der Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Weitere Einzelheiten zur Ausgabe von Anteilen sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 5 sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Die Anteilwertberechnung

Zur Errechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) zu jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements einschließlich des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die Grundsätze des CSSF-Rundschreibens 24/856, in der jeweils aktuellen Version, zum Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und zur Korrektur der Folgen einer Nichteinhaltung der Anlagegrenzen, an.

Die Ermittlung des Ausgabepreises erfolgt beispielhaft nach folgendem Schema:

Netto-Teilfondsvermögen	EUR	10.000.000,-
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile		100.000
= Anteilwert	EUR	100,-
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	EUR	5,-
Ausgabepreis	EUR	105,-

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7, sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über die Register- und Transferstelle, ggf. die jeweilige depotführende Stelle des Investors oder eine der Vertriebsstellen die Rücknahme oder, sofern dies im betreffenden Anhang nicht abweichend geregelt ist, den Umtausch ihrer Anteile zum Anteilwert, ggfs. abzüglich einer Rückgabegebühr und/oder eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen.

Bei massiven Rücknahmeorders von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen der Anleger für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungstichtag für Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen ist („Abrechnungstichtag“), einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabe- / Umtauschverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können (Gating). Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, wird der Schwellenwert auf 10% festgelegt. Er beschreibt das Rückgabe- und/oder Umtauschverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme / den Umtausch beschränkt. Die Rücknahme- / Umtauschbeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderer Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme / den Umtausch zu beschränken, wird sie, oder ein von ihr beauftragter Dritter, Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahme- / Umtauschpreis lediglich anteilig zurücknehmen / umtauschen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge und/oder Umtauschaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahme- / Umtauschpflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahme- / Umtauschorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahme- / Umtauschverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt / umgetauscht werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Verwaltungsgesellschaft, oder einem von ihr beauftragten Dritten, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme / des Umtauschs der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich

auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich einer Rückgabegebühr und/oder eines Rücknahmeabschlags. Der Umtauschpreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich einer Umtauschprovision. Die Rücknahme / der Umtausch kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Allgemeine Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“- oder „Late Trading“- Praktiken. Unter „Market Timing“ wird z.B. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzeonen verstanden. Unter „Late Trading“ ist die Annahme eines Auftrages nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwertes zu verstehen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen Ausgaben, Rücknahmen und Umtäusche von Anteilen eines jeden Teilfonds grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus (insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner aktuellen Fassung), das Gesetz vom 05. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den jeweiligen Teilfonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds deckt. Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des jeweiligen Teilfonds:

Der jeweilige Teilfonds wird grundsätzlich in Vermögensgegenstände angelegt, für die ein liquider Markt besteht oder die auf andere Weise innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des jeweiligen Teilfonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum jeweiligen Teilfondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des jeweiligen Teilfonds.

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruftrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den jeweiligen Teilfonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig, derzeit mindestens einmal jährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten, spezifische Handelsvolumina und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im jeweiligen Teilfonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des jeweiligen Teilfonds in einer der Art des jeweiligen Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Liquiditätsmanagement-Instrumente / Liquidity Management Tools (LMTs)

Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Verwaltungsgesellschaft bei Anteilrückgaben und/oder ggf. dem Umtausch von Anteilen das Risiko einer Verwässerung für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der jeweilige Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMTs") einsetzen muss, um die ordnungsgemäße Abwicklung von Rücknahmen und/oder ggf. dem Umtausch von Anteilen sicherzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutz der Anleger als notwendig und angemessen erachtet wird, die nachfolgend beschriebenen LMTs zur Steuerung des Liquiditätsrisikos einsetzen.

Gating / Redemption Gate

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme / den Umtausch von Anteilen vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabe- / Umtauschverlangen der Anleger, für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungsschichtag für Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen ist („Abrechnungsschichtag“), einen Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabe- / Umtauschverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können (Gating). Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungsschichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht / Umtauschpflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe / zum Umtausch nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderer Mittel anzusehen.

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahme- / Umtauschbeschränkung sind dem Kapitel „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ zu entnehmen.

Sachauskehr (an professionelle Anleger)

Die Verwaltungsgesellschaft darf Vermögenswerte, die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds gehalten werden, an einen oder mehrere professionelle Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen (Sachauskehr an professionelle Anleger).

Grundsätzlich entspricht diese Sachauskehr zwingend einem proportionalen Anteil (Pro-Rata) an den von dem jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten. Sofern der jeweilige Teilfonds jedoch ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben wird, oder wenn das Ziel seiner Anlagepolitik darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schudtitelindex nachzubilden, und er ein börsengehandelter Fonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU ist, muss die Sachauskehr nicht einem proportionalen Anteil entsprechen; in diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft dem Anleger einen nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten Vermögenswert übertragen.

Für den rückgebenden professionellen Anleger besteht das Risiko, dass er anstelle eines monetären Betrages diese Vermögenswerte (entweder als proportionaler Anteil oder als spezifisch ausgewählter Vermögenswert) erhält, für die Ertragssteuern anfallen können, die er in einem Depot halten und selbst wieder veräußern müsste. Der Wert der übertragenen Vermögensgegenstände kann sich negativ entwickeln, so dass sie sich nicht schnell oder nur mit Wertverlust verkaufen lassen. Für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger soll damit das Risiko reduziert werden, dass zur Erfüllung des Rückgabeverlangens des professionellen Anlegers große Bestände an Vermögenswerten verkauft werden müssen. Denn dies könnte mit hoher Wahrscheinlichkeit mit erheblichen Transaktionskosten verbunden sein, die dem jeweiligen Teilfonds belastet werden müssten und die die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds zum Nachteil der noch im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger beeinträchtigen könnten.

Rückgabegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben, die dem jeweiligen Teilfonds zusteht und dazu dient, die verbleibenden Anleger vor einer Verwässerung durch Rücknahmen unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rückgabegebühr nur erheben, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungsstichtag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes überschreiten (Schwellenwert), sofern dieser im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt nicht abweichend geregelt ist. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft den Schwellenwert regelmäßig anhand der Anlagestrategie und des Liquiditätsprofils des jeweiligen Teilfonds, um wesentliche Verwässerungseffekte für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger zu vermeiden. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsstichtag die Rückgabegebühr erhebt.

Entschließt sich die Verwaltungsgesellschaft zur Erhebung der Rückgabegebühr, kann diese bis zu 2 % der Summe der Bruttoreckgaben betragen, sofern im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt nicht abweichend geregelt. Bruttoreckgaben sind die ermittelten Abflüsse der Anteilrückgaben ohne Verrechnung mit den Zuflüssen infolge von neuen Anteilausgaben zum Abrechnungsstichtag. Die Verwaltungsgesellschaft legt die konkrete Höhe der Gebühr innerhalb dieser Spanne nach eigenem Ermessen fest. Die so festgelegte Rückgabegebühr gilt für alle Rückgabeaufträge für einen einzelnen Abrechnungsstichtag. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rückgabegebühr je nach Umfang der Rückgabeaufträge an jedem Abrechnungsstichtag in unterschiedlicher Höhe innerhalb der festgelegten Spanne erheben.

Die Rückgabegebühr berücksichtigt die folgenden geschätzten Liquiditätskosten, die mit der Veräußerung eines anteiligen Anteils aller Vermögenswerte im Portfolio zusammenhängen:

- die geschätzten expliziten Transaktionskosten, die dem jeweiligen Teilfonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren);
- die bestmöglich geschätzten impliziten Transaktionskosten, die dem jeweiligen Teilfonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten indirekt entstehen, sich in erster Linie aus dem Spread zwischen Geld- und Briefkurs sowie aus erheblichen Auswirkungen des zur Erfüllung der Rücknahmeaufträge erfolgten Verkaufs von Vermögenswerten auf den Markt ergeben; sie können je nach Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Marktbedingungen variieren.

Die Rückgabegebühr hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds und den Anteilwert. Die Rückgabegebühr wird vom Anteilwert abgezogen. Der Rücknahmepreis ergibt sich daher aus dem Anteilwert abzüglich der Rückgabegebühr und ggf. eines Rücknahmeabschlags.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Erhebung einer Rückgabegebühr sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Ausschüttungen und sonstige Zahlungen

Die Verwendung der Erträge wird für jeden Teilfonds im Rahmen der Bestimmungen des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds festgelegt. Zur Ausschüttung nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 11 des Verwaltungsreglements neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsreglements fällt. Sofern im jeweiligen Anhang eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der

Verwaltungsgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden. Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Ausschüttung der Erträge vorgenommen werden.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen bzw. die Verwahrstelle. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

Geschäftsjahr, Berichterstattung und Fondswährung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt grundsätzlich jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Das erste Geschäftsjahr endete am 31. Dezember 2008.

Der erste geprüfte Jahresbericht wurde zum 31. Dezember 2008 und der erste ungeprüfte Zwischenbericht wurde zum 31. Dezember 2007 erstellt.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro. Die Teilfondswährung ist jeweils im Anhang des Verkaufsprospektes des Fonds angegeben.

Veröffentlichungen und Ansprechpartner

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Dort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement und Anhängen in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte nach LUX GAAP kostenlos erhältlich; die Satzung der Verwaltungsgesellschaft kann an deren Sitz eingesehen werden. Das Basisinformationsblatt kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstellen oder der Informationsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Datenschutzerklärung, welche die Anleger über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die zustehenden Rechte im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, informiert, ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.axxion.lu/de/datenschutz.html> abrufbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden.

Aktuell werden Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.axxion.lu veröffentlicht. Hier können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, sowie die Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.axxion.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (www.lbr.lu) offengelegt und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen werden in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Ein Link zum Dokument mit Informationen in Bezug auf die Performance der letzten zehn Jahre der jeweiligen Teilfonds kann – soweit verfügbar – dem Basisinformationsblatt entnommen werden.

Anleger, die ihre Investitionen in den jeweiligen Teilfonds nach einem Widerruf der Anzeige zum grenzüberschreitenden Vertrieb gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 („OGAW-Richtlinie“) beibehalten, können von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage die gemäß der OGAW-Richtlinie erforderlichen Informationen erhalten.

Diese Informationen werden den betroffenen Anlegern auf Anfrage in einer den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Form zur Verfügung gestellt.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl-, Informations- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („U.S. Securities Act of 1933“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der USA befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes („US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden.

Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom

14. Dezember 2012 und den weiteren einschlägigen Gesetzen, Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due Diligence“).

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Anlagegüter des Fonds. Ferner wendet die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten

auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregister einzutragen.

Kosten

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegt und aufgeführt ist. Werden von der Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten ausgelagert oder Anlageberater hinzugezogen, kann dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegt ist. Darüber hinaus kann die Höhe weiterer Vergütungen (bspw. für Portfolioverwalter, Anlageberater, Vertriebsstellen/Anlagevermittler, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle) im jeweiligen Anhang festgelegt werden. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds ermittelt und ausgezahlt.

Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Teilfonds wird dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den jeweiligen Teilfonds keine Gebühren berechnen. Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und / oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes (einschließlich der Anhänge) und des nachfolgenden Verwaltungsreglements sowie der teilfondsspezifischen Anhänge erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welchen der einzelne Teilfonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Daneben kann der Portfolioverwalter oder die Gesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung und der Register- und Transferstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem

Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds aufgeführt werden. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung (Best-Execution) kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dienstleister Provisionen zahlen oder erhalten, geringwertige geldwerte Vorteile oder nicht-monetäre Vorteile (Soft-Commissions) gewähren oder annehmen, sofern sie die Qualität der betreffenden Dienstleistung verbessern. Soft-Commissions können u.a. Vereinbarungen über Brokerresearch, Markt- und Finanzanalysen, Rabatte o.Ä. sein, welche ebenso wie nicht ausgekehrte monetäre Zuwendungen im Jahresbericht offengelegt werden. Etwaige Broker-Provisionen auf Portfoliotransaktionen des Fonds, werden ausschließlich an Broker-Dealer, welche juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, gezahlt.

Die Gründungskosten des Fonds können innerhalb der ersten fünf Jahre ab Gründung vollständig abgeschrieben werden. Werden nach Gründung des Fonds zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten. Auch diese können über eine Periode von längstens 5 Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.

Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („taxe d'abonnement“) von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

In Bezug auf Teilfonds oder Anteilsklassen, die institutionellen Anleger vorbehalten sind beträgt die taxe d'abonnement 0,01% p.a.

Von der „taxe d'abonnement“ befreit sind gemäß Artikel 175 a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 der Wert an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geregelten „taxe d'abonnement“ unterworfen waren.

Die Einkünfte der Teilfonds können in Ländern, in denen Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds angelegt sind, einer Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Zum 01. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge von natürlichen Personen im Gebiet der EU sicherzustellen, hierzu soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Luxemburg beteiligt sich seit dem 01. Januar 2015 am Informationsaustausch über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz, das Gesetz vom 25. November 2014, trat am 25. November 2014 in Kraft.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für Zeichnungen, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere unverbindliche Informationen bezüglich der Besteuerung des Fonds und seiner Anleger in einzelnen Ländern auf Ihrer Internetseite unter dem folgenden Link veröffentlichen:

https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/Steuerliche_Hinweise.pdf

Common Reporting Standard (CRS)

Beim Common Reporting Standard (CRS) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher zukünftig einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „CRS-Richtlinie“) verabschiedet, die CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Der erste automatische Informationsaustausch im Rahmen dieses CRS innerhalb der Grenzen der europäischen Mitgliedstaaten erfolgte zum 30. September 2017 für die Daten des Jahres 2016

Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC – 6)

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

DAC-6 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten des DAC-6 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurden im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet und dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger.

FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service - IRS). Sofern FFIs es versäumen ihren FATCA relevanten Informationspflichten nachzukommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte dieser FFIs erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) - gemäß Model 1 - mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo über US-Anleger (einschließlich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburgischen Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen des IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben zum FATCA-Status eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Anteilinhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen.

Risikohinweise

Die folgenden Ausführungen sollen den Anleger über die Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Investmentanteilen informieren.

Die Fondsanteile sind Anteilscheine, deren Preise durch die Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet.

Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die allgemeinen Risiken einer Anlage in Investmentfonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen innerhalb der einzelnen Teilfonds können die jeweiligen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Die Risiken der Fondsanteile, die von einem Anleger erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in dem Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesem verfolgten Anlagestrategie.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen kann die Anlage eines Teilfondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Bei der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagestrategien sowie in Abhängigkeit der jeweiligen Marktsituation kann es zur einer erhöhten Portfolioumschlagshäufigkeit kommen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden den jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Im Anschluss an die allgemeingültigen Risiken werden diejenigen Risiken beschrieben, welche nach Einschätzung des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds haben können.

Aufgeführt wurden nur solche Risiken, die der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft als wesentlich einschätzt und die ihm zum aktuellen Zeitpunkt bekannt sind.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einen Investmentfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Es wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds und seiner Teilfonds zu informieren.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte daher für sich überprüfen, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Nummer 16, Absatz f. des Verwaltungsreglements ermächtigt, bis zu 100% des Netto-Vermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren eines Emittenten anzulegen.

Allgemeine Risiken

Risiken von Investmentfondsanteilen

Der Wert von Fondsanteilen wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt.

Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Risiken von Zielfonds

Zielfonds sind gesetzlich zulässige Investmentvehikel, die von dem Fonds erworben werden können. Der Wert der Anteile von Zielfonds wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Zielfonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen. Der Wert der Zielfondsanteile kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert oder domiziliert ist, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sein können als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Durch die Investition in Zielfonds kann es bei dem jeweiligen Teilfondsvermögen indirekt zu einer Doppelbelastung von Kosten (bspw. Verwaltungsvergütung, Erfolgshonorar/Performance Fee, Verwahrstellengebühren, Portfolioverwaltungsgebühr u.a.) kommen, unabhängig davon, ob der Teilfonds sowie die Zielfonds von ein und derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch eine Streuung der Vermögensanlagen auf der Ebene der Zielfonds sowie auf der Ebene des Fonds selbst reduziert werden.

Da die Manager der Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass verschiedene Zielfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in Hinblick auf einzelne oder mehrere Anlagen ggf. gleiche oder auch einander potenziell entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich möglicherweise bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Gewinnaussichten könnten sich potenziell gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Anlagen der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Portfolio-Zusammensetzung der Zielfonds nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Allgemeines Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Risiken bei Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter

Das Risikoprofil von Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter als Anlageform ist, dass ihre Preisbildung in starkem Maße auch von Einflussfaktoren abhängt, die sich einer rationalen Kalkulation entziehen. Neben dem unternehmerischen Risiko und dem Kursänderungsrisiko spielt die „Psychologie der Marktteilnehmer“ eine bedeutende Rolle.

Unternehmerisches Risiko

Das unternehmerische Risiko enthält für den Fonds bzw. den Anleger die Gefahr, dass sich das Investment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Auch kann der Anleger nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass er das eingesetzte Kapital zurückerhält. Im Extremfall, d.h. bei Insolvenz des Unternehmens, kann ein Aktien- bzw. ein aktienähnliches Investment einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten.

Kursänderungsrisiko

Aktienkurse und Kurse aktienähnlicher Wertpapiere weisen unvorhersehbare Schwankungen auf. Kurz-, mittel- und langfristige Aufwärtsbewegungen und Abwärtsbewegungen können einander ablösen, ohne dass ein fester Zusammenhang für die Dauer der einzelnen Phasen herleitbar ist.

Langfristig sind die Kursbewegungen durch die Ertragslage der Unternehmen bestimmt, die ihrerseits durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Mittelfristig überlagern

sich Einflüsse aus dem Bereich der Wirtschafts-, Währungs- und Geldpolitik. Kurzfristig können aktuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse wie bspw. Auseinandersetzungen zwischen den Tarifparteien oder auch internationale Krisen Einfluss auf die Stimmung an den Märkten und damit auf die Kursentwicklung der Aktien nehmen.

Psychologie der Marktteilnehmer

Steigende oder fallende Kurse am Aktienmarkt bzw. einer einzelnen Aktie sind von der Einschätzung der Marktteilnehmer und damit von deren Anlageverhalten abhängig. Neben objektiven Faktoren und rationalen Überlegungen wird die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auch durch irrationale Meinungen und massenpsychologisches Verhalten beeinflusst. So reflektiert der Aktienkurs auch Hoffnungen und Befürchtungen, Vermutungen und Stimmungen von Käufern und Verkäufern. Die Börse ist insofern ein Markt von Erwartungen, auf dem die Grenze zwischen einer sachlich begründeten und einer eher emotionalen Verhaltensweise nicht eindeutig zu ziehen ist.

Risikohinweis zu besonderen Unternehmenssituationen

Während der Besitzdauer von Aktien im Portfolio eines Teilfonds kann es zu besonderen Unternehmenssituationen kommen, die Auswirkungen auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben können. Beispiele hierfür sind Unternehmen, die Fusionsverhandlungen führen, für die Übernahmeangebote abgegeben wurden und infolgedessen Minderheitsaktionäre abgefunden werden. Bei einzelnen dieser Fälle kann es zunächst zu Andienungsverlusten kommen. Zu einem späteren Zeitpunkt können z.B. durch Gerichtsurteile (sog. Spruchstellenverfahren) oder freiwillige Vergleiche für solche Aktien Nachbesserungszahlungen erfolgen, die dann zu einem Anstieg des Anteilpreises führen können; eine vorherige Bewertung dieser etwaigen Ansprüche erfolgt nicht. Anteilinhaber, die ihre Anteile vor dieser Zahlung zurückgegeben haben, profitieren folglich nicht mehr von deren eventuell positiven Effekt.

Zinsänderungsrisiko

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines verzinslichen Finanzinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus der Änderung der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen c.p. i.d.R. die Kurse der verzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei verzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des verzinslichen Finanzinstruments in etwa dem Marktzins entspricht.

Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach den Laufzeiten (bzw. der Periode bis zum nächsten Zinsanpassungstermin) der verzinslichen Finanzinstrumente unterschiedlich aus. So haben verzinsliche Finanzinstrumente mit kürzeren Laufzeiten (bzw. kürzen Zinsanpassungsperioden) geringere Zinsänderungsrisiken als verzinsliche Finanzinstrumente mit längeren Laufzeiten (bzw. längeren Zinsanpassungsperioden).

Währungs- und Transferrisiko

Legt der Teilfonds Vermögenswerte in anderen Währungen als der Teilfondswährung an, so erhält er die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in den Währungen, in denen er investiert ist. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Teilfondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, als der Teilfonds in andere Währungen als der Teilfondswährung investiert.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem sog. Länderrisiko oder Transferrisiko unterliegen. Hiervon spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds ggf. Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen.

Währungskurssicherungsgeschäfte, die i.d.R. nur Teile des Teilfonds absichern und über kürzere Zeiträume erfolgen, dienen zwar dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Teilfonds. Bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen, besteht zudem die Gefahr, dass Währungskurssicherungsgeschäfte nicht möglich oder undurchführbar sind.

Adressenausfall- / Emittentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko, dass die eigene Forderung ganz oder teilweise ausfällt. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds mit anderen Vertragspartnern geschlossen werden. Insbesondere gilt dies auch für die Aussteller (Emittenten) der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Vermögensgegenstandes aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann bspw. nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass ein Emittent nicht vollständig, sondern teilweise mit seinen Verpflichtungen ausfällt. Es kann daher auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass bspw. der Emittent eines verzinslichen Finanzinstruments die fälligen Zinsen nicht bezahlt oder seiner Rückzahlungsverpflichtung bei Endfälligkeit des verzinslichen Finanzinstruments nur teilweise nachkommt.

Bei Aktien und aktienähnlichen Finanzinstrumenten kann sich die besondere Entwicklung des jeweiligen Ausstellers bspw. dahingehend auswirken, dass dieser keine Dividenden ausschüttet und/oder die Kursentwicklung negativ beeinflusst wird bis hin zum Totalverlust.

Bei ausländischen Emittenten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, durch politische Entscheidungen die Zins- bzw. Dividendenzahlungen oder die Rückzahlung verzinslicher Finanzinstrumente ganz oder teilweise unmöglich macht (siehe auch Währungsrisiko).

Das Adressenausfall-/Emittentenrisiko besteht ferner bei Geschäften, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Übereinstimmung und unter Einhaltung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937 akzeptieren. Die Sicherheiten können in Form von Wertpapieren, Cash oder als europäische Staatsanleihen erstklassiger Emittenten angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge (sog. Haircut-Strategie) an.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Anleger infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Im Extremfall liegt die Inflationsrate über dem Wertzuwachs eines Investmentfonds. Dann schrumpft die Kaufkraft des eingesetzten Kapitals und der Anleger muss Werteinbußen hinnehmen. Hier unterscheiden sich Investmentfonds nicht von anderen Anlageformen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet den potenziellen Verlust, der dadurch entsteht, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt Geldmittel fehlen, um Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen (z.B. Bedienung von Rückgaben oder Einschusszahlungen) oder um Handelsgeschäfte zur Reduzierung einer Risikoposition zu tätigen.

Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Verwaltungsgesellschaft bei Anteilrückgaben und/oder ggf. dem Umtausch von Anteilen das Risiko einer Verwässerung für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der jeweilige Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds und/oder des jeweiligen Teilfonds führen.

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Finanzinstrumenten, die im Zuge einer Neuemission begeben werden und noch nicht an einer Börse notiert sind sowie bei Wertpapieren, die grundsätzlich

nicht an Börsen notiert sind, besteht ein hohes Liquiditätsrisiko, da das in diesen Anlagen gebundene Anlagevermögen nicht bzw. stark eingeschränkt fungibel ist und nur schwer und zu einem nicht vorhersehbaren Preis und Zeitpunkt veräußert werden kann.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteiltrücknahme aussetzen.

Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)

Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden als die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Wert einer Investition verstanden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich neben ihrer makroökonomischen Natur auch im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens beschreiben. In den Bereichen Klima und Umwelt lassen sich makroökonomische Nachhaltigkeitsfaktoren in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen. Physische Risiken beschreiben beispielsweise Extremwetterereignisse oder die Klimaerwärmung. Transitionsrisiken äußern sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Energiegewinnung. Im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit eines Unternehmens sind beispielsweise Nachhaltigkeitsfaktoren wie Einhaltung von zentralen Arbeitsrechten oder Maßnahmen bezogen auf die Verhinderung von Korruption sowie eine umweltverträgliche Produktion präsent. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage, hervorgerufen durch die negativen Auswirkungen der genannten Faktoren, können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage oder der Reputation, sowie der Rentabilität des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments, als auch für die Entscheidung. Bei der fundamentalen Analyse werden ESG Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktbetrachtung berücksichtigt. Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Investment-Research integriert. Das könnte die Identifikation von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen beinhalten. Des Weiteren können insbesondere Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen v.a. die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen bzw. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Erwartete Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds

Niedrig (Art. 9 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen nachhaltigen Anlagepolitik

und dem Ausschluss besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio, im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten, ausgeschlossen bzw. deutlich reduziert werden.

Mittel (Art. 8 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt moderate Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund des Ausschlusses besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten reduziert werden.

Hoch (Art. 6 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt ein hohes Risiko für negative Auswirkungen auf die Rendite, da aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG-Strategie ein potenzieller Einfluss auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden kann.

Risiko im Falle von besonderen Unternehmenssituationen

Während der Besitzdauer von Aktien im Portfolio des jeweiligen Teilfonds kann es zu besonderen Unternehmenssituationen kommen, die Auswirkungen auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben können. Beispiele hierfür sind Unternehmen, die Fusionsverhandlungen führen, für die Übernahmeangebote abgegeben wurden und infolgedessen Minderheitsaktionäre abgefunden werden. Bei einzelnen dieser Fälle kann es zunächst zu Andienungsverlusten kommen. Zu einem späteren Zeitpunkt können z.B. durch Gerichtsurteile (sog. Spruchstellenverfahren) oder freiwillige Vergleiche für solche Aktien Nachbesserungszahlungen erfolgen, die dann zu einem Anstieg des Anteilpreises führen können; eine vorherige Bewertung dieser etwaigen Ansprüche erfolgt nicht. Anteilinhaber, die ihre Anteile vor dieser Zahlung zurückgegeben haben, profitieren folglich nicht mehr von deren eventuell positiven Effekt.

Bewertungsrisiko

Fehler in Bezug auf Bewertungen von gehaltenen Positionen können zu falschen Netto-Inventarwerten führen und in der Folge auch zu fehlerhaften Abrechnungen von Anteilscheingeschäften. Neben den entstehenden Korrekturaufwendungen sind in solchen Fällen unter bestimmten Bedingungen Entschädigungszahlungen an den jeweiligen Teilfonds und seine Anleger zu entrichten.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrerstelle oder einer Unterverwahrerstelle teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Eine Übersicht der Unterverwahrerstellen, welche die Verwahrstelle grundsätzlich mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände beauftragen kann ist auf der Internetseite der Verwahrstelle (<http://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/bl/rechtliche-hinweise>) abrufbar. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Übersicht hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle erhalten und auf Plausibilität überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Sofern der Teilfonds Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte tätigt, erhält die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gegenpartei in voller Höhe abzudecken.

Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. In diesem Fall müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Rechtliche, politische und steuerliche Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburg ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Ferner kann es z.B. zu Änderungen in den Steuergesetzen und -vorschriften der verschiedenen Länder kommen. Diese können rückwirkend geändert werden. Zusätzlich kann sich die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Steuerbehörden ändern.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für den jeweiligen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme / den Umtausch der Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabe- / Umtauschverlangen der Anleger für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungssstichtag für Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen ist („Abrechnungssstichtag“), einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabe- / Umtauschverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können (Gating). Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungssstichtag die Rücknahme / den Umtausch beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahme- / Umtauschbeschränkung, wird sie, oder ein von ihr beauftragter Dritter, Anteile zu dem am Abrechnungssstichtag geltenden Rücknahmepreis / Umtauschpreis lediglich anteilig zurücknehmen / umtauschen, im Übrigen entfällt die Rücknahme- / Umtauschpflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahme- / Umtauschverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe / zum Anteilumtausch nur anteilig ausgeführt wird und die noch offene Restorder erneut platziert werden muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderer Mittel anzusehen.

Risiko Ratingherabstufung

Unabhängige Ratingagenturen untersuchen regelmäßig die Fähigkeit von Unternehmen, ihren finanziellen Verpflichtungen sowohl allgemein als auch auf einzelne Wertpapieremission bezogen nachzukommen. Diese Schuldendienstfähigkeit mündet dann in einem Rating, bei dem eine Note auf der Skala der jeweiligen Ratingagentur vergeben wird (externes / unabhängiges Rating). . Anleihen, bei denen ein Ausfall sehr unwahrscheinlich ist, besitzen ein Rating im sogenannten „Investment Grade“-Bereich. Anleihen, bei denen ein mehr oder weniger großes Ausfallrisiko gesehen wird, haben ein Rating im „Non Investment Grade“. Grundsätzlich besteht bei jeder gerateten Anleihe das Risiko einer Verschlechterung des Urteils der Rating-Agentur, einer Herabstufung. Dies hat regelmäßig negativen Einfluss auf die Marktpreise. Besonders stark können diese sein, wenn die Herabstufung aus dem „Investment Grade“ in den „Non Investment Grade“ stattfindet.

Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft ihre eigene Analyse durch und stützt sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich oder mechanistisch auf die von Ratingagenturen emittierten Ratings (internes Rating).

Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft ihre eigene Analyse durch und stützt sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich oder mechanistisch auf die von Ratingagenturen emittierten Ratings (internes Rating).

Darüber hinaus gibt es Schuldner, für die kein externes / unabhängiges Rating vorliegt, man spricht hier von „non-rated“ Anleihen. In diesen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter allein auf ihre / seine eigene Expertise angewiesen und kann diese nicht mit externen Quellen vergleichen.

Nach der Herabstufung des Ratings einer Anleihe kann der betroffene Teilfonds diese Anleihe weiterhin halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der betroffene Teilfonds solche herabgestuften Anleihen, die unter Investment Grade fallen, hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des jeweiligen Teilfonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert des jeweiligen Teilfonds (oder beides) schwanken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anteilinhaber zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von Anleihen, zu einer Überschreitung etwaiger teilfondsspezifischer Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagegrenzen zu erreichen.

Zahlungsverzug („notleidende Wertpapiere“)

Ein Unternehmen kann in Zahlungsverzug geraten oder es droht Zahlungsverzug. Die Anlage in Wertpapiere eines solchen Unternehmens („notleidende Wertpapiere“) birgt signifikante Risiken. Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere sind äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Marktpreis erzielt, ein Umtauschangebot vorgelegt oder ein Restrukturierungsplan abgeschlossen wird.

Zertifikate

Bei derartigen Strukturierungen ist ein Kontrahent beteiligt, der ein Wertpapier strukturiert, dessen Wert sich im Einklang mit dem zugrundeliegenden Wertpapier entwickeln soll. Strukturierte Produkte sind aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzte Produkte, in denen u.a. auch Derivate und/oder sonstige Werte oder Techniken und Instrumente enthalten sein können. In diesem Fall sind neben den Risiken des erworbenen Wertpapiers oder anderen Vermögenswerten zudem auch die Risiken der einzelnen Komponenten des strukturierten Produkts zu beachten. Strukturierte Produkte können gemäß ihrer Ausgestaltung entweder dieselbe Risikostruktur aufweisen wie die zugrunde liegenden Werte oder aber von dieser abweichen, z.B. volatiler sein und höhere Risiken in sich bergen. Gegebenenfalls kann das Risiko einer Ertragseinbuße oder ein Totalverlust nicht ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausfalls des Emittenten entspricht das Risiko des jeweiligen Teilfonds dem des Kontrahenten, und zwar unabhängig von dem Wert des zugrundeliegenden Wertpapiers. Zertifikate können weniger liquide sein als das zugrundeliegende Wertpapier, eine gewöhnliche Schuldverschreibung oder ein gewöhnliches Schuldinstrument.

In Zertifikaten können indirekt Hebel enthalten sein. Durch diese Hebelwirkung kann der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker, sowohl positiv als auch negativ, beeinflusst werden, als beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten.

Risiken, die daraus entstehen, werden im Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft auf angemessene Art und Weise berücksichtigt.

Risiken in Verbindung mit Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Die Verwendung von sonstigen Techniken und Instrumenten sind mit bestimmten Anlagerisiken verbunden.

Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente kann jedoch einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben. Dieser Einfluss kann sowohl positiver als auch negativer Natur sein.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden.

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswertes sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswertes teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswertes zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswertes der Fall ist.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Terminkontrakten

Terminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen (Hebelwirkung).

Beim Verkauf von Terminkontrakten ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Besondere Risiken beim Abschluss von Tauschgeschäften (Swaps)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw., - aber nicht ausschließlich -, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Neben den Risiken aus dem Grundgeschäft wie z.B. Zinsänderungsrisiken, Aktienkursrisiken, Währungsrisiken, Adressenausfallrisiken ist bei Swaps insbesondere das Kontrahentenausfallrisiko von Bedeutung. Insofern dürfen Swaps nur mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

Rohstoffrisiko

Rohstoffe werden definiert als physische Güter, z.B. Industriemetalle und Holz. Das Preisrisiko ist bei Rohstoffen häufig komplexer und schwankender als beispielsweise bei Währungen und Zinssätzen. Zudem können bei Rohstoffen die Märkte weniger liquide sein, so dass Veränderungen im Zusammenhang mit Angebot und Nachfrage Auswirkungen auf Preise und Volatilität haben können. Diese Markteigenschaften können ggfs. die Preistransparenz und die effektive Absicherung gegen das Rohstoffrisiko erschweren.

In dem Fonds werden keine Instrumente eingesetzt, die eine physische Lieferung von Rohstoffen zur Folge haben.

Risiken im Zusammenhang mit indirekten Anlagen in Kryptowerte

Der jeweilige Teilfonds kann Teile seines Netto-Vermögens in Finanzinstrumente investieren, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von Kryptowerten als Basiswert abhängt. Der jeweilige Teilfonds investiert nicht direkt in Kryptowerte.

Aufgrund der Neuartigkeit kryptobasierter Finanzprodukte können weitere, nachfolgend nicht bekannte Risiken bestehen.

Die Kurse von Kryptowerten unterliegen erheblichen Schwankungen und können innerhalb kurzer Zeiträume stark steigen oder fallen. Diese hohe Volatilität kann sich unmittelbar negativ auf den Wert der entsprechenden Finanzinstrumente auswirken. Es besteht das Risiko erheblicher Wertverluste bis hin zum Totalverlust der jeweiligen Position.

Kryptowerte verfügen regelmäßig über keinen inneren Wert; ihr Preis basiert maßgeblich auf Angebot und Nachfrage sowie auf Erwartungen der Marktteilnehmer. Eine nachlassende Marktakzeptanz, regulatorische Einschränkungen oder negative Marktentwicklungen können auch zu erheblichen Kursrückgängen der Kryptowerte und damit auch der kryptobasierten Finanzinstrumente führen.

Kryptowerte basieren auf innovativen Technologien (z. B. Blockchain). Technische Störungen, Protokolländerungen (z. B. Hard Forks), Cyberangriffe oder sonstige Sicherheitsvorfälle können das Vertrauen in die jeweiligen Kryptowerte beeinträchtigen und zu erheblichen Wertverlusten führen.

Zudem können Handelsbeschränkungen, regulatorische Maßnahmen oder Marktstörungen die Liquidität und Handelbarkeit von Kryptowerten beeinträchtigen, was sich negativ auf die Bewertung und Veräußerbarkeit der entsprechenden Finanzinstrumente auswirken kann.

Obwohl der Anteil dieser Anlagen begrenzt ist, können sich die dargestellten Risiken spürbar auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds auswirken.

Besondere Risiken beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen und der aktuell gültigen Gesetze sowie Rundschreiben kann ein Teilfonds Techniken und Instrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, einschließlich zu Absicherungs- und Spekulationszwecken einsetzen. Diese Geschäfte sind jedoch mit bestimmten Risiken verbunden; hierzu zählen neben den oben erwähnten Risiken u. a. Bewertungs- und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise im Rahmen einer Wertpapierleihe verliehene Wertpapiere nicht bzw. nicht fristgerecht zurückübertragen werden. Gleichzeitig kann sich die Werthaltigkeit der hinterlegten Sicherheiten vermindern bzw. die hinterlegten Sicherheiten können bei einem Ausfall des entsprechenden Emittenten wertlos werden. Ein Wertverfall der hinterlegten Sicherheiten kann auf verschiedenen Faktoren beruhen. Zu nennen sind insbesondere bspw. ungenaue Bepreisungsmodelle für die Sicherheiten, unerwartete Marktbewegungen im zu Grunde liegenden Markt, illiquide Märkte oder auch eine Verschlechterung des Emittentenratings der hinterlegten Sicherheiten.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Aufsichtsrats- / Vorstandsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolioverwalters oder Anlageberaters, der mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolioverwalter bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement der jeweiligen Teilfonds durch Anwendung der in den Anhängen der jeweiligen Teilfonds aufgeführten Methode.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß CSSF Rundschreiben 14/592.

Zulässige Arten von Sicherheiten:

Als Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft derzeit folgende Sicherheiten:

- Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
- Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
- Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;

Umfang der Besicherung:

Individuelle vertragliche Absprachen zwischen der Gegenpartei und der Verwaltungsgesellschaft bilden die Grundlage für die Besicherung.

Inhaltlich regeln diese Vereinbarungen unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Tägliche Nachschüsse können genutzt werden.

Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten erforderlich sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Im Zusammenhang mit der Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 10% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen darf. In diesem Zusammenhang ist auf die abweichende Regelung des Artikels 4 Nummer 16 f des Verwaltungsreglements hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten hinzuweisen.

Ferner stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreitet, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Nummer 5 des Verwaltungsreglements ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.

Haircut-Strategie (Bewertungsabschläge für Sicherheiten):

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt zur Anwendung bestimmter Bewertungsabschläge eine Haircut-Strategie auf die als Sicherheiten angenommenen Vermögensgegenstände. Sie umfasst alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten zulässig sind.

Cash Collateral in Teilfondswährung: 0% Bewertungsabschlag

Cash Collateral in Fremdwährungen: mind. 10% Bewertungsabschlag

Anleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr: mind. 1,0% Bewertungsabschlag

Anleihen mit Restlaufzeit über 1 Jahr: mind. 2,0% Bewertungsabschlag

Details zu den entsprechenden Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Der maximale Bewertungsabschlag beträgt für alle Assetklassen 50%.

Handhabung von Barsicherheiten:

Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der Form eines „fonds commun de placement à compartiments multiples“ aufgelegten **HRK INVEST** (der „Fonds“) fest und bildet die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 22. Oktober 2007 in Kraft und wurde erstmals am 26. November 2007 mittels Hinterlegungsvermerk im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die vorliegende, geänderte Fassung tritt am 16. April 2026 in Kraft, und wird auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.lbr.lu), unter der Registernummer (**K262**), offengelegt.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.
2. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000,- erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
3. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, welches von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wurde. Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, den Verkaufsprospekt, inkl. dem Anhang des jeweiligen Teilfonds sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Axxion S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds und seine Teilfonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds und des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle Portfolioverwalter und Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird beraten lassen. Die Kosten hierfür werden aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt, welche die Verwaltungsgesellschaft dem Fonds oder direkt dem Teilfonds entnehmen kann, sofern dies im Verkaufsprospekt vorgesehen ist. Portfolioverwalter müssen für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sein und einer Aufsichtsbehörde unterliegen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, der aktuelle Informationen zu dem Fonds und seinen Teilfonds enthält, insbesondere im Hinblick auf die Vergütungen und die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds sowie das Basisinformationsblatt.

Artikel 3 **Die Verwahrstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Banque de Luxembourg S.A. mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

Artikel 4 **Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik**

Die Anlageziele und die Anlagepolitik eines Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt. Die Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nummer 2 des Verwaltungsreglements ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Vermögen der Teilfonds ergibt.

1. Notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Ein Teilfondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt („geregelter Markt“) innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (mit Ozeanien), Afrika oder Asien notiert bzw. gehandelt werden.

2. Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Ein Teilfondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- a. in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zu beantragen, und
- b. spätestens ein Jahr nach Emission an einer Börse notiert oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Nummer 3 dieses Artikels anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

3. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

4. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Jedes Netto-Teilfondsvermögens kann in Anteilen von nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2009 Nr. 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat angelegt werden („Zielfonds“), sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

Eine Anlage in Zielfonds, die ihrerseits in Kryptowerte investieren, ist unter Beachtung der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5. Sichteinlagen

Es können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten gehalten werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

6. Geldmarktinstrumente

Es können Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aber liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über die Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank,

der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nummer 1 dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG aufstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7. Optionen

- a. Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswerts sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswerts teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswerts zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswerts der Fall ist.

Basiswerte von Optionen können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds Call-Optionen und Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Teilfonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („over-the-counter“ oder „OTC“-Optionen), sofern die Vertragspartner des Teilfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Kredit- oder Finanzinstitute sind.

Optionen können zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung für das Teilfondsvermögen erworben oder veräußert (geschrieben) werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

8. Finanzterminkontrakte

- a. Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Basiswerte von Finanzterminkontrakten können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds Finanzterminkontrakte kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.
- c. Finanzterminkontrakte können zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung für das Teilfondsvermögen erworben oder veräußert werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

9. Sonstige Abgeleitete Finanzinstrumente - Derivate

Es können abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nummer 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“) erworben oder veräußert werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Nummern 1. bis 6. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß dieses Verwaltungsreglements investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des betroffenen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

10. Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Teilfonds werden keine Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchführen.

11. Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens abschließen.

12. Sonstige Techniken und Instrumente

- a. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für einen Teilfonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt.
- b. Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte (Swaps), welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden können. Diese Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten zulässig und dürfen zusammen mit den in Absatz 8 dieses Artikels beschriebenen Verpflichtungen grundsätzlich den Gesamtwert der von

dem jeweiligen Teilfonds in den entsprechenden Währungen gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw.,- aber nicht ausschließlich -, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Erträge aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Total Return Swaps sind Kreditderivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

- c. Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 des Règlement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR1/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren, Edelmetalle und Kryptowerte (Kryptowerte bis max. 10% des Netto-Teilfondsvermögens) unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert

sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR2/07-044 enthalten.

13. Einlagen und Flüssige Mittel

a) Bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen zu Anlagezwecken und/oder zur Erreichung des Investmentziels in Einlagen bei der Verwahrstelle oder bei sonstigen Banken gehalten werden, wobei das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus

- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/ oder
- Einlagen oder
- von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden darf.

b) Bis zu 20% des Netto-Fondsvermögens dürfen in flüssige Mittel, d. h. Bankguthaben auf Sicht, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, gehalten werden.

Die in Buchst. b) genannte 20% Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise bei außergewöhnlichen Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008

14. Devisen

Für einen Teilfonds können Devisenterminkontrakte und Optionen ver- und gekauft werden, sofern solche Devisenterminkontrakte oder -optionen an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Sofern die erwähnten Finanzinstrumente OTC gehandelt werden, muss es sich bei dem Kontrahenten um ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Kredit- oder Finanzinstitut handeln.

Ein Teilfonds kann außerdem auch Devisen auf Termin kaufen und verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

² Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

15. Zielteifonds

Jeder Teilfonds kann Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds („Zielteifonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteifonds ihrerseits nicht in den betroffenen Teilfonds anlegen; und
- die Zielteifonds, deren Anteile erworben werden sollen, dürfen nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGA anlegen und;
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteifondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds insgesamt einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist.

16. Anlagegrenzen

a.

- i) Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten angelegt werden. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und desselben Emittenten angelegt werden. Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Nummer 5 ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.
- ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt sind, ist auf höchstens 40% dieses Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in i) aufgeführten Einzelobergrenzen darf das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus

- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen oder
- von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden.

- b. Der unter a. i) Satz 1 genannte Prozentsatz von 10% erhöht sich auf 35%, und der unter a. ii) Satz 1 genannte Prozentsatz von 40% entfällt für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von den folgenden Emittenten begeben oder garantiert werden:

- Mitgliedstaaten oder deren Gebietskörperschaften;

- Mitgliedsstaaten der OECD;
 - Drittstaaten;
 - internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.
- c. Die unter a. i) und ii) Satz 1 genannten Prozentsätze erhöhen sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65 EG und 2014/59/EU.

Die gleiche Regelung gilt für Schuldverschreibungen, die vor dem 08. Juli 2022 von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, begeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
 - der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
 - die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
- d. Die Anlagegrenzen unter a. bis c. dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder Einlagen bei dieser Institution oder Derivate derselben in keinem Fall 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349 EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Paragraph vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Unternehmensgruppe anzusehen.

Kumulativ dürfen bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe angelegt werden.

- e. Unbeschadet der unter i. festgelegten Anlagegrenzen werden die unter a. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es gemäß den Gründungsdokumenten des Teilfonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;

- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im Satz 1 festgelegte Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

f. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds abweichend von a. bis d. ermächtigt werden, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der Mitgliedstaat der OECD ist oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

g.

i) Für den Teilfonds dürfen Anteile von anderen OGAW und/oder OGA im Sinne der Nummer 4 erworben werden, sofern er höchstens 20% seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung betrachtet, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. In den Fällen, in denen der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA hinsichtlich der Obergrenzen der Nummer 16 a. bis d. nicht berücksichtigt werden.

iii) Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

h. Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Gesamtheit der Teilfonds stimmberechtigte Aktien insoweit nicht erwerben, als ein solcher Erwerb ihr für Rechnung des Fonds einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet.

i. Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Teilfonds höchstens

- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien,

- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010,
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente,

erwerben.

Die Anlagegrenzen des zweiten, dritten und vierten Gedankenstriches bleiben insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen der erwähnten Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile oder Aktien eines OGA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden können.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind auf solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten und deren Gebietskörperschaften oder von Drittstaaten begeben oder garantiert oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind ferner nicht anwendbar auf den Erwerb von Aktien an Gesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat, sofern:

- solche Gesellschaften hauptsächlich Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat erwerben, und
- der Erwerb von Aktien einer solchen Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, um in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat zu investieren, und
- die erwähnten Gesellschaften im Rahmen ihrer Anlagepolitik Anlagegrenzen respektieren, die denjenigen der Nummer 16 a. bis e. sowie g. und i. 1. bis 4. Gedankenstrich des Verwaltungsreglements entsprechen. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen der Nummer 16 a. bis e. und g. sind die Bestimmungen der Nummer 20 dieses Artikels sinngemäß anzuwenden.

- j. Für einen Teilfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern das hiermit verbundene Gesamtrisiko das Netto-Teilfondsvermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen Anlagen in abgeleiteten Finanzinstrumenten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 nicht überschreitet. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des genannten Artikels nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.

17. Weitere Anlagerichtlinien

- a. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Nummern 4., 6. und 9 genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.
- b. Ein Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.
- c. Ein Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden, mit Ausnahme der unter Nummer 12 c. genannten Zertifikate.

18. Kredite und Belastungsverbote

- a. Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse oder einem anderen Markt aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.
- b. Kredite dürfen bis zu einer Obergrenze von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt. Daneben kann ein Teilfonds Fremdwährungen im Rahmen eines "back-to-back"-Darlehens erwerben.
- c. Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in den Nummern 4., 6. und 9 genannten Finanzinstrumente können Verbindlichkeiten zu Lasten eines Teilfondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gemäß Buchstabe b. 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- d. Zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

19. Master/Feeder

Ein Teilfonds darf als Feeder-Teilfonds ("Feeder") agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW bzw. Teilfonds dieses OGAW ("Master") investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Als Feeder darf der Teilfonds nicht mehr als 15% seines Nettovermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben. Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Verkaufsprospekt aufgeführt.

20. Überschreitung von Anlagegrenzen

- a. Anlagebeschränkungen dieses Artikels müssen nicht eingehalten werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten, die den im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beigefügt sind, überschritten werden.
- b. Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des Teilfonds von den Anlagegrenzen nach Nummer 16 a. bis g. dieses Artikels sowie der im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführten Anlagegrenzen abweichen.
Bezüglich der Erwerbbarkeit von Vermögensgegenständen gelten auch während der Aufbauphase die gemäß diesem Artikel 4 sowie die im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführten Regelungen.
Die Verwaltungsgesellschaft resp. der mandatierte Portfolioverwalter wird auch während der Aufbauphase auf eine angemessene Risikostreuung hinwirken.
- c. Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder durch Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu erreichen.

Ist der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, bei dem das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung aufgrund der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haften, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen nach Nummer 16 Buchstaben a. bis e. sowie g. dieses Artikels jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

Artikel 5 Anteile an einem Teilfonds

1. Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben. Alle Anteile sind nennwertlos; sie sind voll eingezahlt, frei übertragbar und besitzen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht.
2. Alle Anteile einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilsklasse berechtigt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Verkaufsprospekt bzw. im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds Erwähnung.
4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen bei der Register- und Transferstelle, ggf. über die depotführende Stelle des Investors oder den Vertriebsstellen. Die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgt über die Verwahrstelle bzw. die jeweiligen Zahlstellen.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 zuzüglich eines im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds genannten Ausgabeaufschlags, der 10% des Anteilwertes nicht überschreitet. Der Ausgabeaufschlag kann zugunsten der Vertriebsstellen oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungsanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Initiative des Anteilinhabers abweichend von Artikel 6 Nr. 3 des allgemeinen Verwaltungsreglements, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen („Sacheinkehr“). Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den nachfolgenden Bestimmungen. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Anhang zum jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung („Teilfondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten zu jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit

Ausnahme des 24. Dezember berechnet („Bewertungstag“), es sei denn, im Anhang zum jeweiligen Teilfonds ist eine abweichende Regelung getroffen. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der zum Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.

2. Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letzte verfügbare bezahlte Kurs des entsprechenden Wertpapiers, Geldmarktinstruments, abgeleiteten Finanzinstruments (Derivat) sowie der entsprechenden sonstigen Anlage an der Börse maßgeblich, die Hauptmarkt für dieses Wertpapier, Geldmarktinstrument, abgeleitete Finanzinstrument (Derivate) sowie für die sonstige Anlage ist.
- b. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden grundsätzlich zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.
- c. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage bewertet. Die Vorgehensweise hierzu ist in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft geregelt
- d. Anteile an OGAWs, OGAs und sonstigen Investmentfonds bzw. Sondervermögen werden zum letzten festgestellten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlicht wurde. Sollte ein Anlagevehikel zusätzlich an einer Börse notiert sein, kann die Verwaltungsgesellschaft auch den letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs des Hauptmarktes heranziehen.
- e. Exchange Traded Funds (ETFs) werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des Hauptmarktes bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch den letzten verfügbaren von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlichten Kurs, heranziehen.
- f. Flüssige Mittel, Einlagen, Forderungen (z.B. abgegrenzte Zinsansprüche) und Verbindlichkeiten werden zu ihrem Nennwert bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Kredit- oder Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- g. Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte wer-

den mit dem in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Devisenkurs in diese Teilfondswährung umgerechnet.

Falls für die vorgenannten Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente keine Kurse festgelegt werden oder die Kurse nicht marktgerecht bzw. unsachgerecht sind, werden diese Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben festlegt. Die Vorgehensweise hierzu ist in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft geregelt.

3. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ausgegeben werden, wird die Berechnung des Anteilwertes wie folgt durchgeführt:
 - a. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b. Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.
 - c. Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht-ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.
4. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Teilfonds.

Artikel 8

Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde oder ein Handel in einem Umfang nicht möglich ist, der die Bestimmung angemessener Kurse ermöglicht;
 - b. wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;

- c. während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kommunikationsnetzes oder der verwendeten IT-Einrichtungen auftritt, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes des Vermögens eines Teilfonds verwendet werden, oder die für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil erforderlich sind;
- d. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- e. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen verhindern oder der Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- f. wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Fall höherer Gewalt verhindert, dass Vermögen eines Teilfonds in der üblichen Weise zu verwalten und/oder die angemessene Ermittlung des Vermögens verhindert;
- g. wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen der Anteilinhaber zu veräußern;
- h. im Falle einer Mitteilung an die Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder zur Information der Anteilinhaber über den Ablauf der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse;
- i. während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Aufspaltung oder anderer restrukturierender Geschäfte;
- j. während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse an einer relevanten Börse, an der die Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
- k. in Ausnahmefällen, wenn die Verwaltungsgesellschaft es für notwendig hält, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse abzuwenden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anteilinhaber in ihrem besten Interesse;
- l. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
- m. wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden;
- n. in Fällen, wo die Berechnung von Fondsanteilen sowie Zertifikaten, in die das

jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile sowie Zertifikate zur Verfügung steht;

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Alle Anleger, insbesondere Anleger welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 9

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Teilfonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert, ggfs. abzüglich einer Rückgabegebühr und/oder eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von bis zu sieben luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung gegen Rückgabe der Anteile.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilinhaber ersuchen, eine „Sachauskehr“ zu akzeptieren, d. h. er erhält ein Portfolio aus Wertpapieren vom Teilfonds, das der Höhe der Rücknahmeerlöse entspricht. Dem Anteilinhaber steht es frei, die Sachauskehr abzulehnen. Stimmt der Anteilinhaber der Sachauskehr zu, so erhält er unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber eine Auswahl aus dem Bestand des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen Anträge der Anteilinhaber auf Sachauskehr annehmen. Der Wert der Sachauskehr wird in einem Prüfungsbericht testiert, sofern nach luxemburger Recht erforderlich. Alle zusätzlichen Kosten, die mit der Sachauskehr verbunden sind, werden von dem Anteilinhaber, der die Sachauskehr beantragt, oder einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Partei getragen. Diese vorgenannten Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.
3. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet und Rücknahmeanträge, welche nach 16:30 Uhr (luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betroffenen Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte

dieses Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

5. Der Umtausch sämtlicher Anteile einer Anteilklasse oder eines Teils derselben in Anteile einer Anteilklasse eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der Anteilklasse / des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Anteilwerte der betreffenden Anteilklassen bleibt hiervon unberührt; sowie unter Berücksichtigung, dass der Anleger die Bedingungen für eine Direktanlage in die Anteilklasse des anderen Teilfonds erfüllt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb desselben Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. Der Umtausch erfolgt unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der Anteilklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Anteilwerte der betreffenden Anteilklassen bleibt hiervon unberührt.

Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet und Umtauschanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ersichtlich wird, dass der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder Late-Trading oder sonstige Markttechniken betreibt die der Gesamtheit der Anleger schaden können.

6. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds wird im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11

Ertragsverwendung

1. Die Ertragsverwendung eines Teilfonds wird in dessen Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob und in welchen Zeitabschnitten eine Ausschüttung vorgenommen wird.

Sofern für einen Teilfonds Anteilklassen bestehen, findet dies sowie eine etwaige Ausschüttungsberechtigung im entsprechenden Prospektanhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft können neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 1 Absatz 2 fällt. Sofern im jeweiligen Anhang eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden. Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Ausschüttung der Erträge vorgenommen werden.
4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

Artikel 12

Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds

Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

- I.
 1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Teilfonds auf bestimmte Zeit errichten. Die Laufzeit wird im jeweiligen Anhang zum Teilfonds festgelegt. Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt automatisch nach Ablauf seiner Laufzeit, sofern einschlägig.

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus jederzeit bestehende Teilfonds oder den gesamten Fonds auflösen, sofern das Nettovermögen eines Teilfonds oder das Nettovermögen des gesamten Fonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung angesehen wird sowie im Falle einer Rationalisierung oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen.

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a. wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b. wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - c. wenn das Gesamtfondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsreglements bleibt;

d. in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft /des Liquidators unter die Anteilinhaber des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.

Nettoliquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens, ggf. auf Anweisung der Liquidatoren, für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

4. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

II.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, zwei oder mehrere Teilfonds des Fonds miteinander oder den Fonds oder ggfs. einen Teilfonds des Fonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) bzw. einem Teilfonds dieses OGAWs, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

Die betroffenen Anteilinhaber haben stets während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten, die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert oder, sofern im Einzelfall einschlägig, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.

Eine Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds mit einem Luxemburger

oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. einem Teilfonds dieses OGA, der kein OGAW ist, ist nicht möglich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht dem Fonds oder dessen Anteilhabern angelastet.

Artikel 13 Kosten

1. Neben den im Verkaufsprospekt aufgeführten Gebühren (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können einem Teilfonds folgende Kosten nebst etwaiger Mehrwertsteuer, ggf. anteilig, belastet werden:
 - a. sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
Für die Durchführung von Handelstätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft marktübliche Spesen und gebühren erheben, die bei Transaktionen für den jeweiligen Teilfonds insbesondere in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten anfallen.
 - b. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Teilfonds erhoben werden;
 - c. Kosten für Rechtsberatung und Gerichtskosten die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eines Teilfonds handeln;
 - d. Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer des Fonds;
 - e. Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere der Erstellung der Mehrwertsteuererklärung etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes, des Basisinformationsblatts, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
 - f. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
 - g. Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - h. Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den

anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- i. Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- j. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen stehen, maximal jedoch 0,20% p.a., berechnet auf Basis des jeweiligen Netto-Teilfondsvolumens zum vorangegangenen Kalenderjahresende;
- k. Gebühren in- und ausländischer Aufsichtsbehörden sowie Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Informationsstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- l. Kosten für die Performance-Attribution;
- m. Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- n. Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände und laufende Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- o. Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten der Teilfondsvermögen gehen, wie u. a. Kosten für die Bearbeitung von Quellensteuerrückforderungsverfahren und fondsspezifischen Reports;
- p. Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/ oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds anfallen.
- q. Die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- r. Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- s. Versicherungskosten;
- t. Auslagen des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft;
- u. generelle Betriebskosten des Fonds
- v. Direkte und indirekte Kosten, die beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Sicherheitsverwaltung anfallen. Vor Entstehung dieser Kosten wird eine wirtschaftliche Abwägung hinsichtlich möglicher Kosten und Erträge im Interesse der Anteilseigner des Fonds getroffen. Die Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen, werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt. Bei den Parteien, die direkte und indirekte

Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten, kann es sich auch um zur Verwaltungsgesellschaft und/oder zur Verwahrstelle gehörige erstklassige Kredit- oder Finanzinstitute bzw. auch um die Verwahrstelle selbst handeln;

- w. Kosten für die Risikomessung;
 - x. Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen aus dem OGAW-Sondervermögen. Diese Kosten werden monatlich anteilig erhoben und werden nicht durch die Verwaltungsvergütung abgegolten;
 - y. Kosten für die etwaige Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen des.
2. Sämtliche Kosten werden zuerst den ordentlichen Erträgen, dann den Wertzuwächsen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.
 3. Das Vermögen der einzelnen Teilfonds haftet nur für die Verbindlichkeiten und Kosten des jeweiligen Teilfonds. Dementsprechend werden die Kosten – einschl. der Gründungskosten der Teilfonds – den einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie diese alleine betreffen; im Übrigen werden die Kosten den einzelnen Teilfonds anteilig belastet.
 4. Die Gründungskosten des Fonds, einschließlich der Vorbereitung, des Drucks und der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements, können innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben und können den am Gründungstag bestehenden Teilfonds belastet werden. Werden nach Gründung des Fonds zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten; auch diese können über eine Periode von längstens 5 Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.
 5. Teile der im Verkaufsprospekt aufgeführten Verwaltungs- und Betreuungsgebühren können an vermittelnde Stellen insbesondere zur Abgeltung von Vertriebsleistungen weitergegeben werden. Es kann sich dabei auch um wesentliche Teile handeln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, ein ggf. bestellter Portfolioverwalter und/oder Anlageberater können aus vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen Dritter unterstützen, deren Berechnung i.d.R. auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Artikel 14 Liquiditätsmanagement-Instrumente / Liquidity Management Tools (LMTs)

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente auszuwählen und anzuwenden.

Die Auswahl und Anwendung dieser Instrumente erfolgt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Richtlinie (EU) 2024/927 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf Liquiditätsmanagement-Instrumente.

Die Verwaltungsgesellschaft ist insbesondere befugt, diejenigen Liquiditätsmanagement-Instrumente einzusetzen, die in den durch die Richtlinie (EU) 2024/927 eingeführten Anhängen zu den jeweils anwendbaren europäischen Richtlinien aufgeführt sind.

Art, Funktionsweise und Bedingungen der konkret ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instrumente werden im Verkaufsprospekt beschrieben, soweit diese

nicht bereits ebenfalls in diesem Verwaltungsreglement Erwähnung finden.

Artikel 15 **Verjährung und Vorlegungsfrist**

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

Artikel 16 **Änderungen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 17 **Veröffentlichungen**

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde mittels Hinterlegungsvermerk beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im „Mémorial“ dem ehemaligen Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Änderungen desselben werden auf der Internetseite des Handelsregisters des Bezirksgerichts Luxemburg, www.lbr.lu, hinterlegt und auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“, offengelegt.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahl- und Informationsstelle und den Vertriebsstellen erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreise eines Teilfonds nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden. Auf der Internetseite können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, ein Basisinformationsblatt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei jeder Zahl- und Informationsstelle sowie Vertriebsstelle erhältlich.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ offengelegt und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 18
Anwendbares Recht,
Gerichtsstand und
Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Teilfonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 19
Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement in der vorliegenden Fassung tritt am 16. April 2026 in Kraft.

Luxemburg, im April 2026

Die Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.

Die Verwahrstelle

Banque de Luxembourg S.A.

Anhang 1 HRK INVEST – VERMÖGENSVERWAL- TUNGSFONDS G

Anlageziel und -strategie

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses der Vermögensanlagen unter Ausnutzung der Investitionschancen, die sich an den globalen Wertpapiermärkten bieten. Basierend auf einem Multi-Asset-Ansatz erfolgt die Titelauswahl überwiegend auf wertorientierten und fundamentalen Überlegungen. Dazu kann sich das Management auf Investitionen sowohl im Renten- als auch im Aktienbereich konzentrieren. Je nach Markteinschätzung ist es aber auch möglich, dass jeder dieser Bereiche über eine längere Dauer untergewichtet wird.

In welchem endgültigen Teilbereich investiert wird, soll bewusst der Einschätzung des Portfolioverwalters überlassen werden. Zur Diversifikation sollen Beimischungen in allen zugelassenen Assetklassen vorgenommen werden. Dazu zählen beispielhaft auch Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate), Derivate oder auch Investment-Fonds. Als Basiswerte der Zertifikate kommen hauptsächlich Aktien und Rentenscheine in Frage.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da dieser Teilfonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine nachhaltigen Investitionen tätigt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Abweichend von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, welcher die weitest mögliche Anlagepolitik eines UCITS-Teilfonds beschreiben soll, schränkt sich der Teilfonds folgendermaßen ein, um das oben genannte Anlageziel sowie die Anlagestrategie zu erfüllen:

- Mindestens 25 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß

Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 100% des Teilfondsvermögens erworben werden, der Teilfonds ist daher nicht zielfondsfähig. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Sondervermögen betragen maximal 3,5% p.a..

- Es werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.
- Der Teilfonds kann in Anleihen öffentlicher sowie privater Emittenten investieren.
- Maximal 30% des Teilfondsvermögens werden in Anleihen investiert, die kein Investmentgrade-Rating haben.
- Davon werden maximal 20% des Teilfondsvermögens in Anleihen investiert, die nicht geratet sind und davon
- maximal 5% des Teilfondsvermögens in Anleihen, die ein Rating von CCC oder schlechter haben bzw. notleidend (defaulted) sind, angelegt werden.

Sollte kein Rating für die Emission vorliegen, kann auf das Rating des Emittenten abgestellt werden. Zusätzlich gilt, dass es sich um Ratings einer führenden Ratingagentur (z.B. S&P, Moody's, Fitch) handelt.

Soweit der Teilfonds in Anleihen investiert, die unterhalb des Investment-Grade bzw. entsprechender Qualität ohne Rating liegen, bestehen hier erhöhte Risiken im Vergleich zu Schuldtiteln aus dem Investment-Grade. Dem höheren Risiko steht in der Regel auch eine höhere Ertragschance gegenüber, die als Ausgleich für das höhere Risiko angesehen werden

sollte. Veränderungen in der Einschätzung des Ratings spiegeln sich in der Regel unmittelbar positive wie negativ in Kursveränderung der Schuldtitel wieder, wobei das Ausmaß der Veränderungen meist größer ist als bei Titeln im Investment-Grade-Bereich.

- Anlagen in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities betragen insgesamt maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens.
- Der Teilfonds kann maximal 30% seiner Vermögenswerte in Zertifikate investieren. Im Teilfonds können Zertifikate unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41. (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR*/07-044 handelt. Innerhalb der vorgenannten Begrenzung können auch ausschließlich Zertifikate gekauft werden, deren Basiswerte nicht gemäß Art 41. (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden können. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Volatilitätsinvestments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Sofern es sich bei den Basiswerten der Zertifikate nicht um die in Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese Zertifikate dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR*/07-044 enthalten.

- Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken, als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an sehr wertpapiererfahrene und risikofreudig orientierte, die langfristig an der Wertentwicklung eines weltweit diversifizierten Anlageportfolios unterschiedlicher Anlageklassen teilhaben möchten. Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch entsprechende

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Wertschwankungen akzeptieren. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kursveränderungen an den Kapital- und Devisenmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der spezifischen Entwicklung der Emittenten und der Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Der Anlagehorizont beträgt mind. 6 Jahre. Es wird daraufhin gewiesen, dass den möglichen Renditechancen auch erhöhte Risiken bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüberstehen.

Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter **„WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG UND ZUR EINGESCHRÄNKTEN RÜCKNAHMEMÖGLICHKEIT“** gegeben werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts-, Kontrahentenausfall-, Emittentenausfall-, Liquiditäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus resultieren.

Der Teilfonds kann zur Absicherung, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfoliosteuerung Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumenten zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Wertpapierkennnummer

Anteilsklasse P

A0MZLZ

ISIN-Code

Anteilsklasse P

LU0324374437

Mindestzeichnungsbetrag⁺

Anteilsklasse P

EUR 10.000,-

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

⁺ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Anteilsklasse P	Euro 100,- (Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)
Erstzeichnungsperiode Anteilsklasse P	22. Oktober 2007 – 23. Oktober 2007
Zahlung des Erstausgabepreises Anteilsklasse P	24. Oktober 2007
Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	Abweichend von den Regelungen des Verwaltungsreglements werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag
Ausgabeaufschlag (in % vom Anteilwert) Anteilsklasse P	bis zu 6%
Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert) Anteilsklasse P	keiner
Umtauschgebühr (in % vom Anteilwert) Anteilsklasse P	bis zu 1%
Teilfondswährung	Euro
Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in

Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Verwendung der Erträge

Ausschüttend

Bewertungstag

Jeden Freitag (sofern Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember). Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Anteilwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.

Indikativer Bewertungstag

Letzter Bankarbeitstag eines Monats.

Bei diesem Bewertungstag handelt es sich um eine indikative Bewertung, welche nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird. Anleger können zu diesem indikativen Bewertungstag keine Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.

Risikomanagement

Methode: commitment approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält inkl. Portfolioverwaltung, der Zentralverwaltungsfunktion sowie der Register- und Transferstellenfunktion eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,31% p.a. des Teilfondsvermögens zzgl. einer fixen Basisgebühr in Höhe von EUR 10.000,-. Darüber hinaus fallen transaktionsabhängige Buchungsgebühren von bis zu EUR 20 pro Buchung an.

Erfolgshonorar

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10% des Betrages der Anteilklasse P zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („all-time High Water Mark“).

Ausgangsbasis für die High Water Mark der Anteilklasse P ist der Anteilpreis zum 31. Dezember 2021.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark

High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu)	10,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	10,00%	105,000	0,500	104,500
Abrechnungsperiode 2	104,500	104,500	10,00%	99,000	0,000	99,000
Abrechnungsperiode 3	99,000	104,500	10,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 4	102,000	104,500	10,00%	107,000	0,250	106,750
Abrechnungsperiode 5	106,750	106,750	10,00%	111,000	0,425	110,575

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das Bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion. Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet. Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren:

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

Anhang 2 HRK INVEST – VERMÖGENSVERWALTUN GSFONDS H

Anlageziel und -strategie

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist eine nachhaltige und risikokontrollierte Rendite bei einer möglichst schwankungsarmen Wertentwicklung zu erzielen und Vermögensverluste möglichst zu begrenzen.

Der Teilfonds legt einen Fokus auf ein ausgewogenes Portfolio aus Anlagen mit Aktien- und Rentencharakter. Dazu sollen dem Portfolioverwalter aber auch Investitionen in allen zulässigen Assetklassen möglich sein. Dazu zählen beispielhaft auch Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate), Derivate oder auch Investment-Fonds. Als Basiswerte der Zertifikate kommen hauptsächlich Aktien und Rentenpapiere in Frage. Auf Teilfondsebene wird angestrebt, mit der Kombination von Investments in verschiedene Assetklassen im Ergebnis eine möglichst gute Streuung der Risiken zu erwirken. Der Portfolioverwalter kann dabei direkt in einzelne Wertpapiere investieren, aber auch indirekte Investments über Derivate sind möglich. Eine weitere Diversifizierung in den Zielinvestments kann auch durch den Einsatz von Zielfonds erfolgen. Dabei können ETF helfen, bestimmte Märkte insgesamt effizient abzubilden. Auch aktiv gemanagte Zielfonds sind aufgrund der eigenen Titelauswahl ein gutes Mittel, um eine weitere Diversifizierung zu erreichen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da dieser Teilfonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine nachhaltigen Investitionen tätigt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Abweichend von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, welcher die weitest mögliche Anlagepolitik eines UCITS-Teilfonds beschreiben soll, schränkt sich der Teilfonds folgendermaßen ein, um das oben genannte Anlageziel sowie die Anlagestrategie zu erfüllen:

Mindestens 25 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.
- Das UCITS-Sondervermögen investiert maximal 60% seines Nettoteilfondsvermögens direkt in Aktien sowie in basiswertäquivalent umgerechnete derivative Instrumente, die sich auf Aktien beziehen.
 - Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 100% des Teilfondsvermögens erworben werden, der Teilfonds ist daher nicht zielfondsfähig. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Sondervermögen betragen maximal 3,5% p.a..
 - Es werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.
 - Der Teilfonds kann in Anleihen öffentlicher sowie privater Emittenten investieren.
 - Maximal 50% des Teilfondsvermögens werden in Anleihen investiert, die kein Investmentgrade-Rating haben.
 - Davon werden maximal 25% des Teilfondsvermögens in Anleihen investiert, die nicht geratet sind und davon
 - maximal 10% des Teilfondsvermögens in Anleihen, die ein Rating von CCC oder schlechter haben bzw. notleidend (defaulted) sind, angelegt werden.

Sollte kein Rating für die Emission vorliegen, kann auf das Rating des Emittenten abgestellt werden. Zusätzlich gilt, dass es sich um Ratings einer führenden Ratingagentur (z.B. S&P, Moody's, Fitch) handelt.

Sollte der Teilfonds in Anleihen investieren, die unterhalb des Investment-Grade bzw. entsprechender Qualität ohne Rating liegen, bestehen hier erhöhte Risiken im Vergleich zu Schuldtiteln aus dem Investment-Grade. Dem höheren Risiko steht in der Regel auch eine höhere Ertragschance gegenüber, die als Ausgleich für das höhere Risiko angesehen werden sollte. Veränderungen in der Einschätzung des Ratings spiegeln sich in der Regel unmittelbar positive wie negativ in Kursveränderung der Schuldtitel wieder, wobei das Ausmaß der Veränderungen meist größer ist als bei Titeln im Investment-Grade-Bereich.

- Anlagen in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities betragen insgesamt maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens.
- Der Teilfonds kann maximal 30% seiner Vermögenswerte in Zertifikate investieren. Im Teilfonds können Zertifikate unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR*/07-044 handelt. Innerhalb der vorgenannten Begrenzung können auch ausschließlich Zertifikate gekauft werden, deren Basiswerte nicht gemäß Art 41. (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden können. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Volatilitätsinvestments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Sofern es sich bei den Basiswerten der Zertifikate nicht um die in Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese Zertifikate dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR*/07-044 enthalten.

- Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken, als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Art. 41

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

(1) des Gesetzes 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an sehr wertpapiererfahrene und risikofreudig orientierte, die langfristig an der Wertentwicklung eines weltweit diversifizierten Anlageportfolios unterschiedlicher Anlageklassen teilhaben möchten. Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch entsprechende hohe Wertschwankungen akzeptieren. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kursveränderungen an den Kapital- und Devisenmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der spezifischen Entwicklung der Emittenten und der Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Der Anlagehorizont beträgt mind. 6 Jahre. Es wird daraufhin gewiesen, dass den möglichen Renditechancen auch erhöhte Risiken bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüberstehen.

Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter **„WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG UND ZUR EINGESCHRÄNKTEN RÜCKNAHMEMÖGLICHKEIT“** gegeben werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts-, Kontrahentenausfall-, Emittentenausfall-, Liquiditäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus resultieren. Der Teilfonds kann zur Absicherung, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfoliosteuerung Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumenten zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Wertpapierkennnummer

Anteilsklasse P

A0MZN5

ISIN-Code

Anteilsklasse P

LU0324375087

Mindestzeichnungsbetrag⁺	EUR 10.000,-
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag) Anteilsklasse P	EUR 100,- (Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)
Erstzeichnungsperiode Anteilsklasse P	22. Oktober 2007 – 23. Oktober 2007
Zahlung des Erstausgabepreises Anteilsklasse P	24. Oktober 2007
Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	Abweichend von den Regelungen des Verwaltungsreglements werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag
Ausgabeaufschlag (in % vom Anteilwert) Anteilsklasse P	bis zu 6%
Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert) Anteilsklasse P	keiner
Umtauschgebühr (in % vom Anteilwert) Anteilsklasse P	bis zu 1%

⁺ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Teilfondswährung	Euro
Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Verwendung der Erträge	ausschüttend
Bewertungstag	Jeden Freitag (sofern Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember). Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Anteilwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.
Indikativer Bewertungstag	Letzter Bankarbeitstag eines Monats. Bei diesem Bewertungstag handelt es sich um eine indikative Bewertung, welche nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird. Anleger können zu diesem indikativen Bewertungstag keine Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.
Risikomanagement	<u>Methode:</u> commitment approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
	Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden
Verwaltungsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft erhält inkl. Portfolioverwaltung, der Zentralverwaltungsfunktion sowie der Register- und Transferstellenfunktion eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,31% p.a. des Teilfondsvermögens zzgl. einer fixen Basisgebühr in Höhe von EUR 10.000,-. Darüber hinaus fallen transaktionsabhängige Buchungsgebühren von bis zu EUR 20 pro Buchung an.
Erfolgshonorar	Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10% des Betrages der Anteilklasse P zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („all-time High Water Mark“).

Ausgangsbasis für die High Water Mark der Anteilklasse P ist der Anteilpreis zum 31. Dezember 2021.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark

High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu)	10,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	10,00%	105,000	0,500	104,500
Abrechnungsperiode 2	104,500	104,500	10,00%	99,000	0,000	99,000
Abrechnungsperiode 3	99,000	104,500	10,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 4	102,000	104,500	10,00%	107,000	0,250	106,750
Abrechnungsperiode 5	106,750	106,750	10,00%	111,000	0,425	110,575

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das Bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen. Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet. Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren:

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

Anhang 3 HRK INVEST – VERMÖGENSVERWAL- TUNGSFONDS J

Anlageziele und -strategie

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Es wird ein Portfolio angestrebt, welches sowohl konservativere Vermögenswerte wie z.B. verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel etc. als auch die mit stärkeren Risiken behafteten Vermögenswerte wie z.B. Aktien etc. berücksichtigen kann.

Der Teilfonds soll diese Portfoliokonstruktion mit der Kombination von Investments in verschiedenen Assetklassen im Ergebnis eine möglichst gute Streuung der Risiken erwirken. Dazu zählen beispielhaft auch Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate), Derivate oder auch Investment-Fonds. Als Basiswerte der Zertifikate kommen hauptsächlich Aktien und Rentenpapiere in Frage. Der portfolioverwalter kann dabei direkt in einzelne Wertpapiere investieren. Daneben erscheinen in diesem Zusammenhang auch indirekte Investments über Derivate sinnvoll. Zusätzlich kann eine weitere Diversifizierung in den Zielinvestments durch den Einsatz von Zielfonds erfolgen. Dabei können ETF helfen bestimmte Märkte insgesamt effizient abzubilden. Aktiv gemanagte Zielfonds haben wiederum eine eigene Titelauswahl und einen ureigenen Investmentstil und sind ein gutes Mittel, um eine weitere Diversifizierung zu erreichen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da dieser Teilfonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine nachhaltigen Investitionen tätigt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt

Abweichend von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, welcher die weitest mögliche Anlagepolitik eines UCITS-Teilfonds beschreiben soll, schränkt sich der Teilfonds folgendermaßen ein, um das oben genannte Anlageziel sowie die Anlagestrategie zu erfüllen:

- Mindestens 25 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds / Fonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.
- Das UCITS-Sondervermögen investiert maximal 80% seines Nettoteilfondsvermögens direkt in Aktien sowie in basiswertäquivalent umgerechnete derivative Instrumente, die sich auf Aktien beziehen.
 - Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 100% des Teilfondsvermögens erworben werden, der Teilfonds ist daher nicht zielfondsfähig. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Sondervermögen betragen maximal 3,5% p.a..
 - Es werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.
 - Der Teilfonds kann in Anleihen öffentlicher sowie privater Emittenten investieren.
 - Maximal 50% des Teilfondsvermögens werden in Anleihen investiert, die kein Investmentgrade-Rating haben.
 - Davon werden maximal 25% des Teilfondsvermögens in Anleihen investiert, die nicht geratet sind und davon
 - maximal 10% des Teilfondsvermögens in Anleihen, die ein Rating von CCC oder schlechter haben bzw. notleidend (defaulted) sind, angelegt werden.

Sollte kein Rating für die Emission vorliegen, kann auf das Rating des

Emittenten abgestellt werden. Zusätzlich gilt, dass es sich um Ratings einer führenden Ratingagentur (z.B. S&P, Moody's, Fitch) handelt.

Soweit der Teilfonds in Anleihen investiert, die unterhalb des Investment-Grade bzw. entsprechender Qualität ohne Rating liegen, bestehen hier erhöhte Risiken im Vergleich zu Schuldtiteln aus dem Investment-Grade. Dem höheren Risiko steht in der Regel auch eine höhere Ertragschance gegenüber, die als Ausgleich für das höhere Risiko angesehen werden sollte. Veränderungen in der Einschätzung des Ratings spiegeln sich in der Regel unmittelbar positive wie negativ in Kursveränderung der Schuldtitel wieder, wobei das Ausmaß der Veränderungen meist größer ist als bei Titeln im Investment-Grade-Bereich.

- Anlagen in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities betragen insgesamt maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens.
- Der Teilfonds kann maximal 30% seiner Vermögenswerte in Zertifikate investieren. Im Teilfonds können Zertifikate unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR*/07-044 handelt. Innerhalb der vorgenannten Begrenzung können auch ausschließlich Zertifikate gekauft werden, deren Basiswerte nicht gemäß Art 41. (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden können. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Volatilitätsinvestments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.
Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.
Sofern es sich bei den Basiswerten der Zertifikate nicht um die in Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese Zertifikate dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR*/07-044 enthalten.
- Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken, als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an sehr wertpapiererfahrene und risikofreudig orientierte, die langfristig an der Wertentwicklung eines weltweit diversifizierten Anlageportfolios unterschiedlicher Anlageklassen teilhaben möchten. Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch entsprechende hohe Wertschwankungen akzeptieren. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kursveränderungen an den Kapital- und Devisenmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der spezifischen Entwicklung der Emittenten und der Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Der Anlagehorizont beträgt mind. 6 Jahre. Es wird daraufhin gewiesen, dass den möglichen Renditechancen auch erhöhte Risiken bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüberstehen.

Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter **„WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG UND ZUR EINGESCHRÄNKTEN RÜCKNAHMEMÖGLICHKEIT“** gegeben werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts-, Kontrahentenausfall-, Emittentenausfall-, Liquiditäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus resultieren. Der Teilfonds kann zur Absicherung, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfoliosteuerung Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumenten zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Wertpapierkennnummer

Anteilsklasse P

A0M6KF

ISIN-Code

Anteilsklasse P

LU0328332092

Mindestzeichnungsbetrag⁺

EUR 10.000,-

⁺ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Anteilsklasse P

Euro 100,-

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode

Anteilsklasse P

22. Oktober 2007 – 23. Oktober 2007

Zahlung des**Erstausgabepreises**

Anteilsklasse P

24. Oktober 2007

**Ausgabe, Rücknahme und
Umtausch von Anteilen**

Abweichend von den Regelungen des Verwaltungsreglements werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

**Zahlung des Ausgabe- und
Rücknahmepreises**

Innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Ausgabeaufschlag

(in % vom Anteilwert)

Anteilsklasse P

bis zu 6%

Rücknahmeabschlag

(in % vom Anteilwert)

Anteilsklasse P

keiner

Umtauschgebühr

(in % vom Anteilwert)

Anteilsklasse P

bis zu 1%

Teilfondswährung

Euro

Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Verwendung der Erträge	ausschüttend
Bewertungstag	Jeden Freitag (sofern Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember). Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Anteilwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.
Indikativer Bewertungstag	Letzter Bankarbeitstag eines Monats. Bei diesem Bewertungstag handelt es sich um eine indikative Bewertung, welche nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird. Anleger können zu diesem indikativen Bewertungstag keine Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.
Risikomanagement	Methode: commitment approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft erhält inkl. Portfolioverwaltung, der Zentralverwaltungsfunktion sowie der Register- und Transferstellenfunktion eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,31% p.a. des Teilfondsvermögens zzgl. einer fixen Basisgebühr in Höhe von EUR 10.000,-. Darüber hinaus fallen transaktionsabhängige Buchungsgebühren von bis zu EUR 20 pro Buchung an.
Erfolgshonorar	Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10% des Betrages der Anteilklasse P zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („all-time High Water Mark“). Ausgangsbasis für die High Water Mark der Anteilklasse P ist der Anteilpreis zum 31. Dezember 2021. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten

Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark

High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu)	10,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	10,00%	105,000	0,500	104,500
Abrechnungsperiode 2	104,500	104,500	10,00%	99,000	0,000	99,000
Abrechnungsperiode 3	99,000	104,500	10,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 4	102,000	104,500	10,00%	107,000	0,250	106,750
Abrechnungsperiode 5	106,750	106,750	10,00%	111,000	0,425	110,575

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen. Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion. Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet. Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren:

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.



Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Tel: +352 / 76 94 94 -1
Fax: +352 / 76 94 94 - 555
info@axxion.lu
www.axxion.de

